

SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND STATIONÄRE SUCHTHILFE
SDSS
Dachorganisation
ART 74

Dr. RAin Jacqueline Chopard, Geschäftsleiterin SDSS/ART74, Kirchenfeldstr. 24, 3005 Bern
Tel. 031/352 27 70 Fax 031/352 27 71 Natel 078/754 30 64 E-Mail sdss.art74@bluewin.ch

An alle GeschäftsleiterInnen und
Trägerschaften von therapeutischen
Gemeinschaften im Suchthilfebereich

Bern, den 16. April 2001

**Weiteres Vorgehen betreffend Nachweis Invalidität und Abrechnung der
Betriebsbeiträge für die Jahre 1998-2001**

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Aufgrund der schriftlichen Intervention vom 11.03.01 des SDSS (vgl. Beilage 1) fand in oberwählter Angelegenheit am 10.04.01 eine erneute Aussprache mit dem BSV statt. Die Fakten sind ernüchternd, das BSV lehnt es strikt ab, Alternativlösungen zu diskutieren und hält konsequent an seiner Linie fest. Das BSV würde wahrscheinlich seine Position nur ändern, wenn ein ausserordentlicher politischer Druck dagegen gemacht würde. Das aber ist unrealistisch. Daraus ergeben sich für die Institutionen folgende Konsequenzen:

1. Die Restfinanzierung muss zwingend über die Kantone erreicht werden. Die entsprechenden Massnahmen wurden von der Geschäftsstelle eingeleitet (vgl. Brief vom 16.04.01 an die SODK, Beilage 2).
2. Nachdem das BSV von seiner Haltung auch in Zukunft nicht abweichen wird, empfiehlt der SDSS allen Organisationen dringendst jetzt sofort die vom BSV verlangte und für die künftige Beitragsprechung unabdingbare IV-Anmeldung für jede/n Klienti/en vorzunehmen.

Aufgrund des IV-Rundschreiben Nr. 170 vom 20. März 2001 des BSV an die kantonalen IV-Stellen „obliegt es den IV-Stellen, gestützt auf die Anmeldung der Versicherten den Anspruch auf IV-Leistungen zu prüfen und basierend auf dem Abklärungsergebnis zusprechend oder abweisend zu verfügen. Auf das im Schreiben (gemeint ist das Schreiben vom Nov. 2000 betr. Übergangslösung) erwähnte Erfordernis, den Invaliditätsgrad in jedem Fall zu prüfen und festzusetzen, kann verzichtet werden.“

Konsequenzen dieses Rundschreibens auf das künftige Verfahren und damit auf die Grundlagen der kollektive Beitragsbemessung wird durch eine SDSS-Arbeitsgruppe abgeklärt. Die Arbeitsgruppe wird auch prüfen, welches das optimale Vorgehen gegenüber den kantonalen IV-Stellen sein könnte.

Damit ist erstellt und das BSV hat dies an der Besprechung nochmals ausdrücklich hervorgehoben, dass der Stempel einer IV-Stelle für die künftige Beitragssprechung vom BSV unbedingt gebraucht wird.

Die letzte Sitzung mit dem BSV hat eindrücklich gezeigt, dass ein solidarisch und koordiniertes Vorgehen der dem SDSS angeschlossenen Institutionen für die Zukunft absolut notwendig sein wird. Nachdem im Vorfeld bereits über 50 % der Organisationen das von ihnen kritisierte Übergangsmodell angenommen hatten, hat nicht nur die Glaubwürdigkeit der SDSS gelitten, sondern es war in erster Linie unmöglich mit dem nötigen Druck über Alternativlösungen zu diskutieren. Das BSV nahm nämlich nur die Zustimmung aber nicht die damit verbundene Kritik zur Kenntnis.

Wir fordern deshalb insbesondere auch die Institutionen auf, die mit Übergangsmodell leben können, die vom SDSS eingeschlagene Strategie gegenüber den kantonalen Instanzen aktiv zu unterstützen.

Anregungen für die erwähnte Arbeitsgruppe und für die Diskussion mit der SODK sind selbstverständlich erwünscht und werden Geschäftsstelle gerne entgegengenommen.

Ich danke allen für die Mitarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Jacqueline Chopard
Geschäftsleiterin SDSS/ART74

Beilagen erwähnt